

Dem Antrag sind die Rechnungsbelege beizufügen, sowie ein Nachweis über evtl. Einnahmen zu den geltend gemachten Aufwendungen.

Der Jahreshöchstbetrag für Zuschüsse mit investivem Charakter beträgt 1.500,00 € je Antragsteller.

Gehen von einem Verein weitere Anträge vor Erreichung des Jahreshöchstbetrages ein, können diese nur Berücksichtigung finden, wenn im Laufe des angegebenen Zeitraumes erstmalige Anträge anderer Vereine nicht mehr vorliegen.

#### V. Antragsverfahren

1. Die Anträge sind unter Beifügung der entsprechenden Antragsunterlagen schriftlich an die StädteRegion Aachen, S 85 – Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Tourismus und Europa, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, zu richten.
2. Die Anträge sind bis spätestens zum 31.10 eines jeden Jahres vorzulegen. Diese werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingänge berücksichtigt. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
3. Es werden nur Rechnungsbelege anerkannt, aus denen der Käufer und das Kaufdatum hervorgehen.
4. Die Verwaltung ist ermächtigt, Anträge auf Zuschüsse abschlägig zu bescheiden, wenn sie eindeutig nicht unter die Förderungsgrundsätze fallen. Der Tourismus- und Kulturausschuss ist hierüber nachträglich zu unterrichten.

#### VI. Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligungs- und Auszahlungsrichtlinien sowie die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Kreises Aachen in der geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

#### VII. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

# Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements



druckerei staedteregion aachen//s 85/buergerschaftliches engagement 05.17  
andreas herrmann  
martina berg, zinkevych, highwaystarz/fotolia.com

#### Sie haben Fragen?

#### StädteRegion Aachen

#### Der Städteregionsrat

S 85 – Stabsstelle Wirtschaftsförderung,  
Tourismus und Europa  
Zollernstraße 10 · 52070 Aachen  
Telefon: 0241/5198-2165  
fbe@staedteregion-aachen.de

#### Damit Zukunft passiert.

[www.staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

## Richtlinien der StädteRegion Aachen



Aktive Region

Nachhaltige Region

BildungsRegion

Soziale Region



## Vorwort

In der heutigen Wissensgesellschaft kommt der Kultur eine entscheidende Rolle zu. Das ehrenamtliche Engagement in diesem Bereich hat enormen Stellenwert für unsere Gesellschaft. Ohne die zahlreichen Menschen, die sich aktiv einbringen, könnten Kultur und Brauchtum, wie wir es kennen und lieben, in unserer Region nicht existieren. Ich denke dabei an die verschiedensten Facetten vom Musikverein und Chor über Karnevals-, Heimat-, Historische Schützen- oder auch Theatervereine.



Finanzielle Engpässe in den Haushalten zwingen die Kommunen zu Einsparungen, die nicht selten auch die Kulturtreibenden treffen. Die StädteRegion hat entschieden, auch künftig freiwillige Mittel für die Förderung der Kultur bereitzustellen. Die Vergabe der Zuschüsse richtet sich unmittelbar nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder und kommt dadurch besonders den Organisationen mit intensiver Jugendarbeit zu Gute. Mir ist bewusst, dass die Gelder für die Vereine keine entscheidende Finanzierungssäule sind, dennoch sind sie ein sichtbares Zeichen für die Wertschätzung der kulturellen Arbeit der Ehrenamtler vor Ort. Zudem können die beispielsweise bei Anschaffungen von Instrumenten oder Bürogeräten für die Vereinsarbeit eine sehr willkommene Hilfe sein.

An dieser Stelle bedanke ich mich ausdrücklich bei allen für die hervorragende Arbeit – gerade auch für unsere Kinder und Jugendlichen – sehr herzlich!  
Aachen, im Mai 2017

Helmut Etschenberg  
(Städteregionsrat)

## Richtlinien der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der Brauchtumspflege

### I. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Kultur treibenden Vereine und Vereinigungen in der StädteRegion Aachen (ausgenommen Stadt Aachen).

### II. Rechtsgrundlage

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der StädteRegion Aachen. Zuschüsse können nur im Rahmen der **jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel** gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses der StädteRegion besteht nicht.

### III. Antragsberechtigt

Kultur treibende Vereine bzw. Vereinigungen mit Sitz in der StädteRegion Aachen (ausgenommen Stadt Aachen), die einen Beitrag zur Brauchtums- und Heimatpflege leisten, können im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten. Hierzu zählen insbesondere Musikvereine, Chöre, Kirchenchöre – soweit sie außerhalb des Kirchenraumes auftreten –, Instrumentalvereine, Trommler- und Pfeifercorps, Karnevalsvereine, Heimat- und Geschichtsvereine, Schützenvereine, die dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BDHS) angehören und Theatervereine (Laien). Einzelpersonen sowie gewerblich Tätige gelten nicht als antragsberechtigt.

## IV. Zuschussmöglichkeiten

Die StädteRegion Aachen stellt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel folgende Zuschüsse bereit:

### 1. Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit

Kultur treibende Vereine mit mindestens 10 jugendlichen aktiven Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten auf Antrag jährlich einen Zuschuss. Für die Zuschussberechnung wird die Anzahl der jugendlichen aktiven Mitglieder zugrunde gelegt. Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Beifügung einer namentlichen Aufstellung der jugendlichen aktiven Mitglieder einschließlich Anschriften und Geburtsdaten. Die Höhe des Zuschusses der StädteRegion Aachen wird jährlich festgesetzt.

### 2. Zuschüsse für Publikationen mit kulturellem Hintergrund

Für die Herausgabe von Publikationen mit kulturellem Hintergrund werden auf Antrag Zuschüsse bereitgestellt.

Der Zuschuss beträgt 30% der Gesamtaufwendungen. Voraussetzung ist, dass mindestens 10% Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht. Dem Antrag sind die Rechnungsbelege beizufügen. Es werden Aufwendungen berücksichtigt die in der Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Jahres (Bevolligungsjahr) entstehen. Es sind nur die unmittelbar auf die Maßnahme bezogenen Aufwendungen zuschussfähig.

Der Jahreshöchstbetrag für die Zuschüsse für kulturelle Einrichtungen, Publikationen und ähnliche

Vorhaben von überörtlicher Bedeutung beträgt 500,00 € je Antragsteller.

### 3. Zuschüsse für Anschaffungen mit investivem Charakter

Gefördert werden investive Anschaffungen, die dem beantragendem Verein über einen längeren Zeitraum als Vermögenswert erhalten bleiben. Die geltend gemachten Anschaffungskosten müssen mindestens 200,00 € betragen.

Als zuschussfähige (investive) Anschaffungen gelten z.B. Musikinstrumente, Notensätze für Chöre, Bürogeräte wie Computer bzw. Faxgeräte, Kostüme der Volkstanzgruppen, Bühnenbauten (soweit sie über längere Zeiträume genutzt werden), für Vogelschuss erforderliche Gerätschaften.

Nicht zuschussfähig sind laufende Ausgaben wie z.B. Geschäftsbedarf und Versicherungen, Vereinsfahrten, Uniformen, Vereinsfahnen, Honorare und Vergütungen u.ä.; Reparaturen gelten als laufende Aufwendungen und werden nicht aus dem Bereich der Förderung investiver Anschaffungen gefördert. Weiterhin sind von einer Bezuschussung die Errichtung, Unterhaltung, Instandsetzung von Ehrenmälern und Gedenkstätten für Vereinsmitglieder ausgeschlossen.

Der Zuschuss beträgt 30% der nachgewiesenen zuschussfähigen Gesamtaufwendungen. Voraussetzung ist, dass 10% in Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht. Es werden Anschaffungskosten im laufenden Haushaltsjahr (Bevolligungsjahr) berücksichtigt für Güter, die in der Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis zum 31.10. des laufenden Jahres erworben werden.